

Jugendordnung (J0)



I. Allgemeines

§ 1

1. Die Jugend des Handball-Verbandes Saar ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen in den dem Verband angeschlossenen Vereinen und der gewählten sowie berufenen Mitarbeiter im Jugendbereich.
2. Der Handball-Verband Saar ist mit seiner Jugend Mitglied der Saarländischen Sportjugend (SSJ).
3. Der Handball-Verband Saar betrachtet die Führung und Betreuung der ihm anvertrauten Jugend als seine vornehmste Aufgabe. Seine Bemühungen gelten dem Ziel, die Jugend seines Verbandes körperlich, leistungsmäßig und geistig zu fördern und sie im fairen und sportkameradschaftlichen Geiste zu erziehen. Die gesellschaftlichen Werte des Handballsports werden den Jugendlichen in Bildungsveranstaltungen und sportlichen Wettkämpfen auf allen Ebenen vermittelt. Die Jugend des Handball-Verbandes Saar ist gegen jeglichen Drogenmissbrauch und gegen Doping und für Kontrollen gemäß dem Antidoping-Reglement.

II. Organisation

§ 2 Gliederungen

Die Jugend des Handball-Verbandes Saar wird durch folgende Organe repräsentiert:

1. der Verbandsjugendtag (VJT)
2. der Verbandsjugendausschuss (VJA)

§ 3 Verbandsjugendtag (VJT)

1. Der Verbandsjugendtag findet alle 3 Jahre vor dem Verbandstag des HVS statt.
2. Die schriftliche Einberufung durch den VJA muss 4 Wochen vor Beginn unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
3. Dem Verbandsjugendtag gehören stimmberechtigt an:
 - a) je ein Jugendwart der männlichen und je ein Jugendwart der weiblichen Jugend der dem Handball-Verband Saar angehörenden Vereine
 - b) je ein Jugendsprecher der männlichen und je ein Jugendsprecher der weiblichen Jugend der dem Handball-Verband Saar angehörenden Vereine
 - c) der Verbandsjugendausschuss
4. Der Verbandsjugendtag wählt
 - a. den Jugendwart männlicher Bereich
 - b. den Jugendwart weiblicher Bereich
 - c. den Jugendsprecher und die Jugendsprecherin (Höchster bei Erstwahl 18 Jahre, Höchster bei Wiederwahl 21 Jahre) aus dem Kreis der in Ziffer 3b) aufgeführten Delegierten und
5. Der Verbandsjugendtag beschließt über Änderungen und Ergänzungen der Jugendordnung. Die gefassten Beschlüsse sind vom Verbandstag zu bestätigen.

§ 4 Verbandsjugendausschuss

1. Der Verbandsjugendausschuss setzt sich zusammen aus dem
 - a) Vizepräsident Jugend als Vorsitzender
 - b) Jugendwart männlicher Bereich
 - c) Jugendwart weiblicher Bereich
 - d) Jugendsprecher männlich
 - e) Jugendsprecher weiblich
 - f) Beauftragter Schulsport
 - g) Beauftragter Mini-Handball

2. Die grundsätzlichen Aufgaben des VJA ergeben sich aus § 37 Absatz 2 und 3 der Satzung.

III. Finanzverwaltung

§ 5 Verwendung Finanzmittel

1. Die im Haushaltsplan des Handball-Verbandes Saar für die Jugendarbeit ausgewiesenen Mittel werden vom Verbandsjugendausschuss gemäß den Bestimmungen der Satzung und Ordnung verwendet.
2. Die Verwaltung der Mittel obliegt dem Vizepräsident Finanzen des Handball-Verbandes Saar.

IV. Spielbetrieb

§ 6

Es gelten die Ordnungen des Handball-Verbandes Saar bzw. des Südwestdeutschen Handball-Verbandes und des Deutschen Handball-Bundes mit folgenden Ergänzungen:

1. Meisterschaftsspiele gegen Männer- und Frauenmannschaften sind nicht gestattet.
2. In den Altersklassen männliche und weibliche Jugend D und E können gemischte Mannschaften (Jungen und Mädchen) am Spielbetrieb teilnehmen.
3. Falls ein Sieger einer Jugendklasse nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß ermittelt ist, haben die zuständigen spielleitenden Stellen das Recht, eine Mannschaft für die Vertretung des Verbandes zu bestimmen.
4. Jugendliche sollen in einer Mannschaft spielen, die ihrer Altersklasse entspricht. Der Einsatz Jugendlicher ist nur bis in die nächsthöhere Altersklasse zulässig. Jugendliche dürfen an einem Tag nur an zwei Spielen über die volle Spielzeit mitwirken. Ausgenommen sind Turnierspiele mit verkürzter Spielzeit (vgl. § 22, Absatz 2 SPO)
5. Nach Möglichkeit soll ein Sonntag im Monat vom Spielbetrieb freigehalten werden.
6. Jugendliche mit Spielerlaubnis für Männer- und Frauenmannschaften dürfen in Jugendauswahlmannschaften eingesetzt werden.
7. Jede Jugendmannschaft muss von einem Betreuer begleitet werden.

8. Spiele von Jugendmannschaften sollen von erfahrenen Schiedsrichtern geleitet werden. Die Durchführung des Spiels muss unter allen Umständen gesichert sein. Tritt der angesetzte Schiedsrichter nicht an und ist ein anderer Schiedsrichter nicht zugegen, muss ein Mannschaftsbetreuer die Leitung des Spiels übernehmen (§ 22, Absatz 2 SPO)
9. Die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter und eine sportärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung sind Voraussetzung für den Einsatz von Minderjährigen in Erwachsenenmannschaften (gem. § 19 Absatz 2 SpO).
10. Der Einsatz von Jugendlichen in einer jüngeren Altersklasse ist nicht erlaubt. Für eine Mannschaft, die hiergegen verstößt, ist das entsprechende Spiel ohne Rücksicht auf einen eventuellen Spielstand als verloren zu werten. Außerdem ist eine angemessene Geldbuße über den verstoßenden Verein zu verhängen

VI. Rechtsangelegenheiten

§ 7

1. Die nach der Rechtsordnung möglichen Strafen können in Verfahren gegen Jugendliche gemildert werden, sofern dies aus erzieherischen Gründen geboten erscheint. Eine Unterschreitung der in der Rechtsordnung vorgesehenen Mindeststrafen ist zulässig.
2. Geldstrafen und Geldbußen sind gegen Jugendliche als Spieler nicht zu verhängen.
3. Bei einer Abteilungssperre sind die Jugendmannschaften ausgenommen, wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt wird.
4. Für E- bis C-Jugendliche werden bei Verstößen gegen § 8 Absatz .4 keine persönlichen Sperren verhängt.
5. In den Altersklassen F bis D sind persönliche Sperren gegen Spielerinnen und Spieler nur bei Verstößen gegen § 5, Ziffer 1 a) bis 1 d) der Rechtsordnung möglich.